

Konzept zur Handy- und Smartwatch-Nutzung



1. Zielsetzung

Ziel dieses Konzeptes ist es

- einen verantwortungsvollen Umgang mit Handys und Smartwatches bei Grundschüler*innen zu fördern
- und
- die Sicherheit, das Lernen und die soziale Interaktion der Kinder zu unterstützen, ohne den Schulalltag zu stören.

2. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Dieses Konzept schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

3. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

3.1 Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt, d.h. Handys dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

Mitgeführte Smartwatches sind beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und bleiben die gesamte Unterrichtszeit inklusive der Betreuungszeiten am Nachmittag im Tornister. Erst nach dem Verlassen des Schulgeländes dürfen sie wieder eingeschaltet werden. Der sogenannte „Schulmodus“, der von Elternseite administriert werden kann, wird ebenfalls nicht akzeptiert.

3.2 Sonderregelungen

Notfälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Eltern von Schüler*innen, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal nutzen ihre Handys und Smartwatches verantwortungsbewusst und nehmen dabei ihre Vorbildfunktion gegenüber den Schüler*innen wahr. Im Beisein der Kinder verwenden sie ihre Geräte ausschließlich zu unterrichtlichen oder schulisch notwendigen Zwecken; darüberhinausgehende dienstliche Nutzung erfolgt in den dafür vorgesehenen Bereichen, wie etwa dem Lehrerzimmer.

4. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Verstoß	Maßnahme
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	Temporäre Wegnahme des Gerätes bis zum Ende des Schultages
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahme, Störung des Unterrichts)	Elternkontakt, Einbehaltung des Gerätes, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen lt. Schulgesetz

5. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auch auf der Schulhomepage einsehbar. Erziehungsberechtigte werden per E-Mail über die Regelungen informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

6. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und wird regelmäßig durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.